

Vorlage, die die innere Geschäftsordnung beider Kammern vorschreibt; also sehe ich nicht ein, warum hier nicht auch einmal ein außerordentlicher Weg eingeschlagen werden könnte. Wierdens sind selbst durch die Erklärung der Herren Staatsminister und der Stände auf früheren Landtagen Modificationen während des Landtags in der provisorischen Landtagsordnung nicht ausgeschlossen, und endlich fünftens wird durch meinen Vorschlag die gute Sache gewiß gefördert. Ich verspreche mir ein weit günstigeres Resultat, wenn ein gemeinschaftlicher Bericht über die Landtagsordnung erstattet wird, als wenn über diesen Gegenstand in jeder Kammer besonders berichtet und verhandelt wird. Ich will nur die von der zweiten Kammer vorbehaltenen Paragraphen ausnehmen, so ist das Interesse in beiden Kammern dasselbe und wünschenswerth, für sie dieselbe Landtagsordnung zu erhalten. Denn am Ende ist der Zweck einer guten Geschäftsordnung, die Geschäfte möglichst schnell, jedoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit, zu Ende zu bringen. Aus diesen Gründen erlaube ich mir daher folgenden Antrag zu stellen und dem geehrten Präsidio zur Unterstützung zu überreichen: „Die erste Kammer wolle in diesem ganz besondern Falle unter zu verhoffender Genehmigung der hohen Staatsregierung im Verein mit der zweiten Kammer nach Maßgabe der §. 120 der provisorischen Landtagsordnung eine aus beiden Kammern zusammengesetzte ständische Deputation zu Begutachtung und Berichterstattung über die provisorische Landtagsordnung noch während der Dauer des jetzigen Landtags baldigst wählen und ernennen.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag gehört, und ich habe zuvörderst die Frage an sie zu richten: ob sie den Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich selbst betrifft, so thut es mir leid, dem Antrage nicht beitreten zu können. Es wäre, wenn der Antrag angenommen wird, dies der erste Fall, wo während eines Landtags eine gemeinschaftliche Deputation gleich vom Beginn, also nicht bloß zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten, in Wirksamkeit tritt. Wir haben in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern allerdings den Fall einer gemeinschaftlichen Deputation gehabt; allein es liegt eben hierin ein Unterschied. Wenn sich die Deputation, die über Führung eines tiefen Stollns berathen sollte, zusammengesetzt fand aus Mitgliedern der beiden Kammern, so war dies eine außerordentliche in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern wirksame Deputation. Von einer ordentlichen gemeinschaftlichen, die während des Landtags selbst wirksam gewesen, ist aber ein Beispiel noch nicht vorhanden. Wohl aber entsinne ich mich eines dem Antrage des Grafen Hohenthal-Püchau nicht förderlichen Vorgangs auf dem ersten Landtage; hier fand ein ähnlicher Antrag, der von der Staatsregierung selbst ausgegangen, die Genehmigung der Kammern deshalb nicht, weil man darin eine Gefährdung des Zweikammersystems zu erkennen glaubte. Als auf dem Landtage von 1833 bis 1834 es sich nämlich darum handelte, den Landtag einem baldigen Schluß zu führen, und deshalb diejenigen Gegenstände, die

nicht für ganz dringend erkannt wurden, zurückzulegen, so trat die Staatsregierung mit einem Decrete hervor, worin sie ebenfalls die Ansicht darlegte, es möge die Ständeversammlung eine gemeinschaftliche Deputation niedersehen, die über die Frage und insbesondere über Ausscheidung zurückzulegender Gesetzentwürfe sich berathe. In der ersten Kammer fand anfangs dieser Vorschlag kein erhebliches Bedenken; allein die zweite Kammer erklärte sich sehr bestimmt dagegen, eben weil sie darin eine Gefährdung des Zweikammersystems zu sehen glaubte. Die erste Kammer überzeugte sich nachträglich von der Richtigkeit dieser Ansichten. Dasselbe geschah von Seiten der hohen Staatsregierung, und es nahm die letztere das Decret zurück, brachte vielmehr ein zweites ein, wornach diese Angelegenheit ihren gewöhnlichen Gang nahm, d. h. durch besondere Deputationen in beiden einzelnen Kammern berathen wurde. Ich glaube daher, daß jener Vorgang auch heute wieder gegen den Vorschlag des Grafen Hohenthal-Püchau anzuziehen sein würde, und bin der Meinung, daß die zweite Kammer eben in Rück Erinnerung an ihren damals erhobenen gewichtigen Widerspruch gegen denselben sich auch heute erklären würde. Ist es nun allerdings auch höchst nöthig, daß man das Zweikammersystem auch in seinen entferntesten Beziehungen auf das Gewissenhafteste aufrecht erhalte, so wird es auch sicherer sein, den Antrag des Grafen Hohenthal-Püchau nicht anzunehmen, vielmehr die Sache ihren gewöhnlichen Gang gehen zu lassen. Ich bemerke, daß, wollte man diese Angelegenheit einer gemischten Deputation zuweisen, die in der Zeit von einem Landtage zum andern darüber zu berathen hätte, ich weniger Bedenken haben würde, auf den Vorschlag einzugehen; daß ich aber, wie die Sachen jetzt stehen, gegen den Antrag mich erklären muß.

Staatsminister Rostitz und Zandendorf: Ich kann den Aeußerungen des Herrn Referenten nur vollkommen beipflichten und verweise überdies auf §. 131 der Verfassungsurkunde, wo des einzigen Falls gedacht ist, in welchem eine gemeinschaftliche Deputation aus dem Mittel beider Kammern in Wirksamkeit tritt. Außerhalb dieses Falles würde sonach eine gemischte Deputation wohl kaum als zulässig betrachtet werden können.

Prinz Johann: Ich muß dem noch hinzufügen, der Fall, wo zur Ausführung ständischer Beschlüsse die Wahl einer gemeinschaftlichen Deputation stattfindet, liegt hier nicht vor; ich möchte aber auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit gegen den Vorschlag des Grafen Hohenthal-Püchau einiges Bedenken äußern. Ich befürchte nämlich, daß derselbe durchaus nicht so schnell zur Vereinigung führen werde, als es gewöhnlich der Fall ist, schon darum, weil es ein ganz ungewöhnlicher Weg ist. Ich kann mir nur zwei Fälle denken: entweder beide Deputationen gehen bei der Berathung von demselben Gesichtspunkte, oder von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Ist das Erste der Fall, so wird die Sache keine Schwierigkeiten haben, und man wird sich auch bei dem gewöhnlichen Verfahren über den Beschluß vereinigen. Ist aber das Letztere der Fall, so wird auch bei einer gemischten Deputation eine Ausgleichung nicht gut möglich sein, und es würde zu Nichts führen, als daß im Vor-